Sitzungsvorlage Nr. 0294/2013

Gemeinde Rudersberg
Rems – Murr – Kreis

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	05.02.2013	öffentlich

Errichtung Pferdebewegungshalle, Flurstücke 1077, 1078 und 1080 Gewann Rickertsbühl in Rudersberg

Beschlussvorschlag

1. Das Einvernehmen für die Errichtung einer Pferdebewegungshalle auf den Flurstücken 1077, 1078 und 1080 Gewann Rickertsbühl in Rudersberg wird hergestellt, wenn
   a) die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nachgewiesen wird;
   b) die Entwässerung gesichert ist;
   c) seitens der Fachbehörden für Straßenwesen und Verkehr muss die vorhandene Erschließung als ausreichend beurteilt sein.

2. Sofern die Privilegierung nachgewiesen wird und die vorhandene Erschließung bezüglich des Verkehrs von Seiten der Fachbehörde als ausreichend beurteilt wird, sind die Kosten für den Ausbau von zusätzlich erforderlichen Erschließungsmaßnahmen (Wasser, Abwasser, Zufahrt) vom Bauherrn zu tragen.

Sachverhalt

Geplant ist, auf den Flurstücken 1077, 1078 und 1080 im Gewann Rickertsbühl eine 42,50 m lange und 27,75 m breite Pferdebewegungshalle mit acht integrierten Pferdeboxen, einem Stroh- und Futterlager sowie zwei Dusch- und Umkleideräumen für eine Pensionspferdehaltung mit eigener Futterwirtschaft zu errichten. Die Halle mit einer Gesamthöhe von 7,50 m erhält ein begrüntes Satteldach mit einer Dachneigung von 12,5 Grad. Vor jeder Pferdebox ist ein Paddock geplant. Die Dunglege ist auf der Ostseite des Gebäudes vorgesehen. Insgesamt werden acht Stellplätze ausgewiesen. Die Zufahrt erfolgt von der Landesstraße L 1080 aus über den Feldweg Flurstück 1097/2. Die Entwässerung wurde in den Plänen nicht dargestellt.

Die Grundstücke befinden sich im Außenbereich und liegen in einem Landschaftsschutzgebiet.

Im Außenbereich ist nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 des Baugesetzbuches ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

- einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,

- wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Der Begriff Landwirtschaft wird in § 201 des Baugesetzbuches wie folgt definiert:

Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuchs ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstanbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.

Im Bauantrag wird zu dem Vorhaben ausgeführt:

„Eine Pferdebewegungshalle mit Pferdeboxen wirkt sich innerorts sehr nachteilig aus: Geruch, Lärm, Pferdeverkehr.

Das Gebäude wird sanft in den Hang eingepasst, das Dach wird begrünt und die Fassade mit Holz verkleidet. Das Regenwasser wird mittels Retentionszisterne dem Boden wieder zugeführt. Weitere Ersatzmaßnahmen wie Baumpflanzungen, Fassadenbegrünung können noch mit dem Umweltamt abgesprochen werden.

Es sind keinerlei zusätzliche Verkehrserschließungsmaßnahmen notwendig.
Die Wasser- und Elektrizitätsversorgung erfolgt unterirdisch vom Haus Rickertsbühl.

Abwässer werden mittels einer Biokleinkläranlage gereinigt und in den bestehenden Kanal eingeleitet, der vom Haus Rickertsbühl bereits besteht und über ein Biotop dem Vorfluter zugeleitet wird.

Es ist ein hinreichender Anteil an Eigentumsfläche zur Sicherung der Nachhaltigkeit vorhanden.“

Stellungnahme der Verwaltung

Gegen die geplante Pferdebewegungshalle im Außenbereich bestehen keine Bedenken, sofern eine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nachgewiesen wird, die Entwässerung gesichert ist und gemeinsam mit den Fachbehörden für Straßenwesen und Verkehr die vorhandene Erschließung von der Landesstraße L 1080 über den Feldweg Flurstück 1097/2 als ausreichend beurteilt werden kann. Der Weg ist sehr schmal und nicht befestigt. Ein Begegnungsverkehr ist bei der durchschnittlichen Breite von ca. 2,50 m derzeit nicht möglich.

Sofern die Privilegierung nachgewiesen wird und die vorhandene Erschließung bezüglich des Verkehrs von Seiten der Fachbehörde als ausreichend beurteilt wird, sollten die Kosten für den Ausbau von zusätzlich erforderlichen Erschließungsmaßnahmen (Wasser, Abwasser, Zufahrt) vom Bauherrn getragen werden.

Anlage/n:
2 Lagepläne, 1 Grundriss, 1 Schnitt, 3 Ansichten